

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 505. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

#### **Teil A**

### **zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 15. Juni 2020 bis zum 31. März 2021**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund**

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 500. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) erfolgte im Zusammenhang mit einer Warnung durch die Corona-Warn-App über den Kontakt mit einer mit dem beta-Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person die Aufnahme der Gebührenordnungsposition (GOP) 02402 in den Abschnitt 2.4 EBM. Die GOP 02402 ist eine Zusatzpauschale im Zusammenhang mit der Entnahme von Körpermaterial für Untersuchungen nach der GOP 32811 und beinhaltet die Abstrichentnahme aus den oberen Atemwegen für die Untersuchung auf das beta-Coronavirus SARS-CoV-2.

Gemäß den aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum Umgang mit der Meldung „erhöhtes Risiko“ auf eine SARS-CoV2-Infektion durch die Corona-Warn-App sollte bei Personen ohne Symptome ein Gespräch zu medizinisch relevanten Fragen im Zusammenhang mit einer möglichen Testung auf eine beta-Coronavirus SARS-CoV-2 Infektion durchgeführt werden.

#### **3. Regelungsinhalt**

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A wird der obligate Leistungsinhalt der GOP 02402 um das Gespräch zur Einschätzung eines relevant erhöhten Infektions- oder Weiterverbreitungsrisikos ergänzt.

Zudem erfolgt mit dem Beschluss eine redaktionelle Anpassung der ersten Anmerkung der GOP 02402.

#### **4. Inkrafttreten**

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 15. Juni 2020 in Kraft.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **Teil B**

## **zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 1. Juli 2020 bis zum 31. März 2021**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

### **2. Regelungshintergrund**

Im Zusammenhang mit einer Warnung durch die Corona-Warn-App über den Kontakt mit einer mit dem beta-Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person erfolgte mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 500. Sitzung u. a. die Aufnahme der Gebührenordnungspositionen (GOP) 12221 und 32811 sowie der Kostenpauschale 40101 in den EBM.

### **3. Regelungsinhalt**

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil B erfolgt eine Anpassung der Legendierung und der Kurzlegende im Anhang 3 der GOP 12221.

Da gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 481. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) die Kostenpauschalen 40120 und 40126 zum 1. Juli 2020 entfallen, werden sie in der dritten Anmerkung zur GOP 32811 gestrichen. Zudem erfolgt eine redaktionelle Anpassung der ersten Anmerkung zur Kostenpauschale 40101.

### **4. Inkrafttreten**

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2020 in Kraft.